

5/SN-347/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/0
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Datum: - 1. April 1999

Verteilt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

31. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 600.868/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

SachbearbeiterIn
Hesse

Klappe/Dw
4360

Ihre GZ/vom
51.006/4-1/99
2. 3. 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3

Zu § 15e Abs. 2 MSchG

Gemäß § 15e Abs. 2 dritter Satz MSchG bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer richten, außer Betracht, wobei der vierte Satz dieser Bestimmung eine Ausnahme anordnet. § 15e Abs. 2 MSchG entspricht der geltenden Rechtslage (§ 15 Abs. 2 MSchG).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der Lehre (Mayr, Anrechnung des Karenzurlaubes bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen?, *ecolex* 1998, 934) mit guten Gründen die Ansicht vertreten wird, daß diese Nichtanrechnung des Karenzurlaubes eine mittelbare Diskriminierung im Sinn des Art. 119 EGV darstellt. Es sollte deshalb zumindest in den Erläuterungen eine Auseinandersetzung mit dieser Ansicht erfolgen.

Zu § 15g Abs. 3 MSchG

In dieser Bestimmung wird auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verwiesen.

Eine derartige Verweisungstechnik entspricht als dynamische Verweisung auf Normen anderer Rechtsetzungsautoritäten (hier: Bundesländer und andere Staaten) nicht den Anforderungen des Art. 18 B-VG (vgl. bloß VfSlg. 12.947/1990), worauf das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits mehrfach hingewiesen hat. Sollte mit dieser Bestimmung beabsichtigt werden, daß die Rechtsfolgen nach Z 1 und 2 nur eintreten, wenn im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, sollte besser eine tatbestandsmäßige Anknüpfung vorgenommen werden; dazu wird vorgeschlagen, auf das Bestehen eines gesetzlichen Anspruches bzw. eines Anspruches, den ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewährt, abzustellen. Da alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens sind, ist eine gesonderte Anführung nicht erforderlich.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 11 KGG)

Legistisch ist zunächst anzumerken, daß Abs. 6 das „Abbucher“ von Tagen vom „Karenzgeldkonto“ vorsieht, also dessen Existenz voraussetzt, ohne daß eine

grundsätzliche Norm dessen Errichtung und Zuordnung zu bestimmten Personen anordnet.

Hinsichtlich des in dieser Bestimmung enthaltenen Klammerausdrucks ist darauf hinzuweisen, daß dieser durch die Verweisung auf sämtliche vorstehende Absätze keinen Informationsgehalt aufweist und schon aus diesem Grund entbehrlich ist. Diese Verweisung ist allerdings eine Folge der kritisierten legislativen Vorgangsweise. Letztlich wird auf die Richtlinien 26 und 57 der Legislativen Richtlinien 1990 hingewiesen.

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz weiters begründungsbedürftig, weshalb für den Fall der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung, dessen Ausmaß gemäß § 15g MSchG offenkundig verschieden gestaltet werden kann, jedenfalls „ein halber Tag“ vom Karenzgeldkonto abzubuchen ist.

Zu Art.3 Z 15 (§34 Abs. 4 KGG)

Gemäß § 34 Abs. 1 KGG sind die Gebietskrankenkassen „in Angelegenheiten des Karenzgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und des Zuschusses zu diesen Leistungen“ zuständig. Die Gebietskrankenkassen sind Selbstverwaltungskörper, weshalb die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben als Selbstverwaltung zu betrachten sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung bei der Besorgung öffentlicher Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich liegt in der Weisungsunabhängigkeit gegenüber staatlichen Behörden. Zum Verhältnis von eigenem und übertragenem Wirkungsbereich bei Sozialversicherungsträgern hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 9737/1983 ausgesprochen, daß es Sache des zuständigen Gesetzgebers sei, eine Angelegenheit „dem selbständigen (autonomen, eigenen) oder übertragenen Wirkungsbereich zuzuweisen. Kraft Zuweisung an den Sozialversicherungsträger ist die vorliegende Angelegenheit offenkundig weisungsfrei zu besorgen“.

Dies gilt auch für den Vollzug des KGG, weshalb die vorgeschlagene Einräumung eines Weisungsrechtes verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Zu Art. 4 Z3 (§ 39 Abs. 6 AIVG)

Mit Erkenntnis vom 16.12.1998, V 76/98, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß § 2a der Sondernotstandshilfe-Verordnung, BGBl. Nr. 361/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 264/1996 gesetzwidrig war.

In der Begründung dieses Erkenntnisses hat der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen ausgeführt, daß durch § 2a der genannten Verordnung (v.a. daß sich das AMS bei seiner Entscheidung über die Gewährung der Sondernotstandshilfe in vollem Umfang auf die Bescheinigung der Gemeinde zu stützen hat) die Zuständigkeit des AMS teilweise beseitigt wird, ohne daß hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden sei.

Auch durch die durch den Entwurf an § 39 Abs. 6 AIVG angefügten Sätze finden nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht alle Bestimmungen des § 2a der Sondernotstandshilfe-Verordnung in dieser Bestimmung Deckung. So kommt durch den ersten angefügten Satz nicht deutlich zum Ausdruck, daß die Zuständigkeit zur Gewährung der Sondernotstandshilfe im Hinblick auf die Unterbringungsmöglichkeit zwischen der Gemeinde (dem Bürgermeister) und der regionalen Geschäftsstelle des AMS geteilt ist. Das in § 2a der Sondernotstandshilfe-Verordnung vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis als „Quasirechtsmittelverfahren“ bezeichnete Verfahren dürfte weiterhin keine Deckung im Gesetz finden.

Hinsichtlich der „formalgesetzlichen Delegation“ des letzten Satzes des § 39 Abs. 6 AIVG in der geltenden Fassung sowie die übrigen Bestimmungen der Sondernotstandshilfe-Verordnung wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 600.066/5-V/4a/96) vom 25.4.1996 verwiesen.

Schließlich ist noch auf die Bescheinigung der Gemeinde und das Zusammenwirken mit dem AMS vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzips, das auch der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis angezogen hat, einzugehen.

Im Erkenntnis VfSlg. 14.385/1995 hatte der Verfassungsgerichtshof eine Norm zu beurteilen, derzufolge die Aufenthaltsbehörden bei der Erteilung einer Bewilligung, die zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, eine Bescheinigung der Landesgeschäftsstelle des AMS über die „Unbedenklichkeit“ hinsichtlich der Lage des Arbeitsmarktes, einzuholen hatten und an den Inhalt der Bescheinigung gebunden waren. Der Verfassungsgerichtshof hatte gegen ein derartiges Zusammenwirken zweier Behörden keine Bedenken, wobei für ihn jedoch maßgeblich war, daß das (Aufenthalts-)Gesetz klar erkennen ließ, daß die Zuständigkeit zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zwischen den beiden Behörden geteilt war, und der im Instanzenzug nach dem Aufenthaltsgesetz zuständige Bundesminister für Inneres nicht an die Bescheinigung des AMS gebunden war.

Diesen Anforderungen haben auch § 39 Abs. 6 AIVG und die Sondernotstandshilfe-Verordnung zu entsprechen, was aber nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst beim gegenständlichen Vorschlag nicht klar zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere für die Frage der Bindung der Landesgeschäftsstelle des AMS an die Bescheinigung der Gemeinde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

31. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
